



Inhalt, Nr. 19/2022

- Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 01.06.2022, 14:00 Uhr
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
- Baurecht
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2022
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2022
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 01.06.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2102 / Am Mittwoch, den 01.06.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner Klosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.04.2022
 - Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingen und Höhenkirchner Forst“ zur Ermöglichung von Windenergieanlagen
 - Antrag der Fraktion der CSU im Kreistag München vom 21.04.2022 PIK-Maßnahmen im Landkreis München
 - Energie und Klimaschutz: Umsetzungsprogramm++
Sachstand und Ausblick der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der digitalen Energienutzungsplanung im Landkreis München.
 - Energie und Klimaschutz; Rückblick 2021 und Ausblick 2022: 29++ Klimaschutzbildung für Kinder und Jugendliche im Landkreis München
 - Energie und Klimaschutz;
 - Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 26.04.2022: Zusätzliche Stellen mit Schwerpunkt Agri- und Freiflächenphotovoltaik bei der Energieagentur Ebersberg München
 - European Energy Award (eea) - Erster Bericht 2020/2021
 - Energie und Klimaschutz; ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst - Kündigung und Neuvereinbarung des Standortsicherungsvertrages
 - Folge-Projekt GemüseAckerdemie
 - Verschiedenes;
 - Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung
- anschließend nichtöffentlicher Teil**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Nr. 2103 / Das Landratsamt München erlässt aufgrund von §51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und §11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), folgende Verordnung:

Die Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.02.2021 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 4 / 1846-1852 vom 17.02.2021) wird wie folgt geändert:

§1	
§2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird angefügt und lautet wie folgt:	
„Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile aus §2 kann ein Festpreis treten, soweit dies in §2 Abs. 3 und §2a geregelt ist.“	
§2 Abs. 1 a) wird wie folgt gefasst:	
„Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt	5,50 Euro“
§2 Abs. 1 c) wird wie folgt gefasst:	
„Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt 0,20 Euro pro 86,95 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,65 km/h	2,30 Euro“

§2 Abs. 1 d) wird wie folgt gefasst:	
„Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 20 Sek.)	36,00 Euro“

§2 Abs. 1 c) wird wie folgt gefasst:	
1. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	85,00 Euro
2. Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	85,00 Euro
3. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	95,00 Euro
4. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	95,00 Euro
5. Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	39,00 Euro
6. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	39,00 Euro

Nach §2 wird §2a neu eingefügt und lautet wie folgt:

§2a

1Auf Wunsch des Fahrgastes, der vor der Abfahrt geäußert werden muss, tritt an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgeltes nach §2 Abs. 1 und 2

a) für Fahrten bis zu 5 km ein Fahrpreis von	20 Euro
b) für Fahrten bis zu 10 km ein Fahrpreis von	34 Euro
c) für Fahrten bis zu 45 km ein Fahrpreis von	115 Euro.

2Jede Fahrt zu diesen Festpreisen ist zum Fahrtbeginn im Taxameter zu erfassen. 3Die Zuschlagsregelungen des §3 sind anzuwenden. 4Wird bei einer Fahrt mit Festpreis nach Satz 1 die Kilometergrenze nach Satz 1 a) bis c) überschritten, finden die Beförderungsentgelte nach §2 Abs. 1 abzüglich des Grundpreises Anwendung. 5Zuschläge nach §3 sind bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 nicht erneut zu berechnen. 6Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen einer Kilometergrenze für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der Festpreis nach Satz 1 zu zahlen und die Fahrt beendet. 7Die Regelungen des §2 Abs. 3 bleiben unberührt.“

§3

§3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Anstelle des in §3 Abs. 4 Satz 2 genannten Betrags von 7,50 Euro tritt der Betrag 8,50 Euro.

§4

§5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beförderungsentgelte, die von den in den §2, und 2a festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenbeförderung), sind nur nach Maßgabe des §51 Abs. 2 PBefG zulässig.“

§5

§6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Anstelle des in §6 Abs. 3 Satz 2 genannten Betrags von 0,50 Euro tritt der Betrag 0,60 Euro.

§6

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

München, 19.05.2022	
Landratsamt München	
Christoph Göbel	Landrat

Baurecht

Nr. 2104 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 10.05.2022

Vorhaben: Betoninstandsetzung mit Eingriff in tragende Bauteile in der Wohnanlage Grafstraße 2+4

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 849, 113

Bauort: 82008 Unterhaching, Grafstraße 2+4

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10.05.2022, Nr. 4.1-0222/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Betoninstandsetzung mit Eingriff in tragende Bauteile in der Wohnanlage Grafstraße 2+4“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 849, 113 in 82008 Unterhaching, Grafstraße 2+4 erteilt.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 847/6, 776/1 und 847/4) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F.1.28, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2105 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.05.2022

Vorhaben: Altes Rathaus: Umbau und Nutzungsänderung Dachgeschoss und Aufstockung Zwischenbau, Neues Rathaus: Brandschutzertüchtigung und Umbau Sitzungssaal

Grundstück: Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 2/3

Bauort: 82054 Sauerlach, Bahnhofstraße 1

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.05.2022, Nr. 4.1-0968/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Altes Rathaus: Umbau und Nutzungsänderung Dachgeschoss und Aufstockung Zwischenbau, Neues Rathaus: Brandschutzertüchtigung und Umbau Sitzungssaal“ auf dem Grundstück der Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 2/3 in 82054 Sauerlach, Bahnhofstraße 1 erteilt.
- Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
- Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 2/4 Gemarkung Sauerlach) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Sauerlach, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F.1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 2106 / Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung des Heizkraftwerks des Helmholtz Zentrums München durch Erneuerung der BHKW- und Kälteerzeugungsanlage mit Leitstand (Gebäude 14) am Standort Campus Neuherberg, Ingolstädter Landstr. 1 in 85764 Oberschleißheim-Neuherberg, Flur-Nr. 422 der Gemarkung Oberschleißheim

BEKANNTMACHUNG

nach §5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o.g. wesentliche Änderung des Heizkraftwerks des Helmholtz Zentrums München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) beantragt. Antragsgegenstand ist die Erneuerung der BHKW-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Gasturbine mit nachgeschaltetem Abhitzeessel und Zusatzfeuerung (die beiden bestehenden Gasturbinen werden antragsgemäß nach Umsetzung des Vorhabens stillgelegt), die Erweiterung der Kälteerzeugung um eine neue Absorptionsanlage sowie die Aufstockung des bestehenden Pumpenhauses der Energiezentrale (Gebäude 14) um einen Leitstand und Büroräume für das Kraftwerkpersonal.

Im Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §9 Abs. 4 i.V.m. §7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Standort des Vorhabens

Die zu ändernde Anlage befindet sich auf der Fl.Nr. 422 der Gemarkung Oberschleißheim an der Ingolstädter Landstraße 1 in 85764 Oberschleißheim-Neuherberg. Das bestehende Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 (0042/90/BL, in Kraft seit 22.07.1999) „Sondergebiet Forschung in Neuherberg“; das antragsgegenständliche Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO ausgewiesen.

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass sich Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotop) im näheren Umkreis des Änderungsvorhabens befinden, jedoch nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich; das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ ist ca. 16 m in nördlicher Richtung entfernt.

Das Plangebiet liegt zudem im „Großen Verdichtungsraum München“ (siehe Regionalplan München) und damit in einem „Zentralen Ort“ gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 2 zum UVPG mit hoher Bevölkerungsdichte. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich ca. 610 m Entfernung in süd-westlicher Richtung.

Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Anlage hat aufgrund der historischen Einordnung des Betriebes (baurechtlich bereits seit 1968 genehmigt) keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angrenzende Natur und Landschaft.

Durch die bereits bestehende Versiegelung der Oberflächen und die durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen können nachteilige Veränderungen für Boden und Gewässer nahezu ausgeschlossen werden. Neue – unversiegelte – Flächen werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen; lediglich die Dachfläche vergrößert sich durch die überkragende Bauweise um ca. 35 m³. Bezüglich Lärmschutz wurde eine Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm im Kapitel 15 der Antragsunterlagen vorgelegt. Im Ergebnis der vorgelegten Prognose wird festgehalten, dass die Beurteilungspegel der modernisierten Energiezentrale incl. zusätzlicher Adsorptionskältemaschine die an den umliegenden Immissionsorten nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um 14 dB(A) nachts und 15 dB(A) tags unterschreiten und damit das Irrelevanzkriterium erfüllen. Damit kann das im vorangegangenen Genehmigungsverfahren (Ersatz der drei bestehenden Heizkessel, Genehmigungsbescheid vom 25.06.2012, Az. 6.1-824-814/Hau) weiterhin eingehalten werden; die Immissionsorte liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereich der geänderten Energiezentrale. Entsprechende Begrenzungen der Schallemissionen und Schallschutzmaßnahmen sind nachvollziehbare Grundlage der vorgelegten Prognose.



(Fortsetzung)

Die Belange der Luftreinhaltung sind nach den Vorgaben der 44. BImSchV zu beurteilen. Die Gasturbine incl. Zusatzfeuerung ist als „Gasturbinenanlage“ i.S. des §2 Abs. 19 der 44. BImSchV einzustufen; entsprechend sind Emissionsbegrenzungen nach §15 der 44. BImSchV von der geänderten Anlage einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen wird – wie bisher – durch Einzelmessungen erbracht werden. Mit relevanten Veränderungen gegenüber der Bestandsanlage ist bei antragsgemäßer Umsetzung nicht zu rechnen.

Gefahren als Folge von Betriebsstörungen (etwa gravierende Luftverunreinigungen oder Brandereignisse) sind bei der gegenständlichen Anlage durch die vorgesehenen Gegenmaßnahmen aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinreichend unwahrscheinlich. Diese Feststellung stützt sich auf die im Kapitel 6 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebsstörungen und zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Betriebsstörungen.

Das beantragte Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes München, auch bei Berücksichtigung früherer Änderungen und einer besonderen ökologischen Empfindlichkeit angrenzender Gebiete, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter.

Eine weitergehende, vertiefte Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird gemäß §5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1380 nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2022

I.

Nr. 2107 / Auf Grund des §15 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.927.100,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.075.000,00 €

festgesetzt.

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Landkreis München	2.686.800,00 €
Gemeinde Grünwald	1.800,00 €
Gemeinde Oberhaching	122.100,00 €
Gemeinde Sauerlach	31.900,00 €
Gemeinde Taufkirchen	21.200,00 €

im Vermögenshaushalt

Landkreis München	2.000.000,00 €
Gemeinde Grünwald	1.500,00 €
Gemeinde Oberhaching	51.000,00 €
Gemeinde Sauerlach	13.500,00 €
Gemeinde Taufkirchen	9.000,00 €

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Oberhaching, 11.03.2022

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2022

I.

Nr. 2108 / Auf Grund des §18 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.490.200 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.126.000 €

festgesetzt.

§2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in Höhe von 1.075.700 € vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Landkreis München	13.466.400 €
Gemeinde Brunnthal	3.900 €
Gemeinde Grünwald	0 €
Gemeinde Oberhaching	6.800 €
Gemeinde Sauerlach	5.500 €

im Vermögenshaushalt

Landkreis München	2.917.300 €
Gemeinde Brunnthal	0 €
Gemeinde Grünwald	133.000 €
Gemeinde Oberhaching	0 €
Gemeinde Sauerlach	0 €

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Oberhaching, 11.03.2022

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2109 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer	Kontoinhaber
3414560700	Heinrich Greger

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel
Landrat

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](http://www.landkreis-muenchen.de)

www.landkreis-muenchen.de